

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen  
im Rat der Stadt Eschweiler

**BÜNDNIS 90  
DIE GRÜNEN**

Stadt Eschweiler  
Herrn BM Bertram  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 ESCHWEILER

Eingang Dez. III			
23. NOV. 2018			
Amt / Abt.	VVO	ALR	LO
30			
b. R.	tel. R.	z. K.	Erl./Prüfung

Stadtratsfraktion  
Bündnis 90/Die Grünen  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 ESCHWEILER  
Tel.: 02403 / 71-356  
Fax: 02403 / 71-516  
Mail: gruene-fraktion  
@eschweiler.de

22.11.2018

Antrag: Zuständigkeitsregelung bei  
der Rathaus-Quartier-Planung

23.  
11/23. Nov. 2018

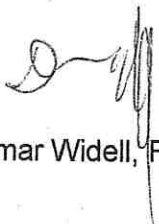
21 per E-Mail AL 10 u.  
Abst.-Leitung 102 z. U.

*[Handwritten signature]* 26/11

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bertram,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beauftragt die Verwaltung, den nachfolgenden Antrag „Zuständigkeitsregelung bei der Rathaus-Quartier-Planung“ in der Stadtratssitzung am 18. Dezember 2018 in die Tagesordnung aufzunehmen und zur Abstimmung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dietmar Widell, Fraktionssprecher)

**Antrag: Zuständigkeitsregelung bei  
der Rathaus-Quartier-Planung****Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Eschweiler macht im Planungs- und Genehmigungsverfahren für das Rathaus-Quartier insofern von seinem Rückholrecht Gebrauch, dass sämtliche Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des für das Plangebiet geltenden Bebauungsplanes (z.B. nach Paragraf 31 ff. BauGB) nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung zu behandeln, sondern dem Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss zur Beratung und zur Beschlussfassung vorzulegen sind.

**Begründung:**

Das von der Ten-Brinke-Gruppe geplante neue Rathaus-Quartier im Herzen der Innenstadt wird das Stadtbild auf viele Jahrzehnte hinaus entscheidend mitprägen. Insofern ist eine ansprechende Gestaltung und nachhaltige Nutzung des Areals von überragender städtebaulicher Bedeutung. Allein schon deshalb ist bei diesem großen Bauvorhaben eine möglichst weitreichende Mitwirkung und Beteiligung der Politik grundsätzlich geboten.

Nach jetzigem Kenntnisstand soll die Planung auf der Grundlage des mehr als 40 Jahre alten Citycenter-Bebauungsplanes umgesetzt werden. Diese Umsetzung ist aber nur durchführbar, wenn die Kommune dem Investor/Bauherrn durch die Erteilung einer Reihe von Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen Abweichungen von diesem alten Bebauungsplan ermöglicht.

In Eschweiler wird über von Bauherrn beantragte Befreiungen und Ausnahmen von Festsetzungen in Bebauungsplänen derzeit ohne Beteiligung der politischen Gremien allein von der städtischen Bauverwaltung entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Befreiungen besteht grundsätzlich nicht. Vielmehr handelt es sich nach Paragraf 31 Baugesetzbuch stets um Ermessensentscheidungen, bei denen in detaillierter Einzelfallprüfung unter anderem auch abzuwägen ist, inwieweit die beantragten Abweichungen von Bebauungsplänen als städtebaulich vertretbar einzustufen sind.

Nun wurde in der Öffentlichkeit teilweise der Eindruck erweckt, auf die Ten-Brinke-Planung könnten Politik und Verwaltung keinen Einfluss mehr nehmen, weil diese Planung auf privatem Grund komplett auf der Grundlage eines alten, aber immer noch gültigen B-Planes basiere. Dies ist so nicht richtig. Vielmehr brauchen die Investoren nach derzeitigem Kenntnisstand mehrere B-Plan-Befreiungen, auf die sie keinen automatischen Rechtsanspruch haben, so dass sich hier durchaus noch ein gewisser Verhandlungsspielraum in Hinblick auf gestalterische Frage ergeben könnte.

Da es sich wie gesagt unzweifelhaft um ein Vorhaben von großer städtebaulicher Bedeutung handelt, sind die für die Stadtplanung zuständigen politischen Gremien nicht nur berechtigt, sondern nach unserer Auffassung geradezu verpflichtet, alle rechtlich vorgesehenen Mitwirkungsmöglichkeiten vollumfänglich zu nutzen und von ihrem Rückholrecht Gebrauch zu machen.

Dazu ist noch anzumerken, dass es keineswegs zwingend und auch keineswegs üblich ist, die Entscheidung über B-Plan-Befreiungen allein der Bauverwaltung zu überlassen. So sehen beispielsweise die Zuständigkeitsordnungen unserer Nachbarstädte Alsdorf und Stolberg ausdrücklich vor, dass Befreiungsanträge dem jeweiligen Fachausschuss zur Beschlussfassung bzw. Zustimmung vorzulegen sind. So sollten wir im vorliegenden für die Stadt sehr wichtigen Fall auch in Eschweiler verfahren.